



**Vollzug des Baugesetzbuches; Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
zur Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 20
(WA Kaiserfeld – Süd)**

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Aicha vorm Wald hat am 01.12.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Die Planung umfasst folgenden Teil des Gemeindegebietes:
Ausweisung eines Wohnbaugebietes im Bereich „WA Kaiserfeld – Süd“
- II. Der Entwurf mit Begründung wurde mit Beschluss vom 06.04.2023 durch den Gemeinderat gebilligt.
- III. Die Unterlagen liegen in der Zeit vom **12.06.2023 – 11.07.2023** im Rathaus Aicha vorm Wald, Zimmer Nr. 7 öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.
Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die folgenden bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen:
- *Umweltbericht (Einleitung, Kurzbeschreibung über Zielsetzung, Umweltauswirkungen, Inhalt, Maßnahmen, Eingriffsregelung, etc.)*
 - *Stellungnahme der Abteilung Wasserrecht des LRA Passau vom 07.02.2023 und 22.02.2023 (bezüglich Bodenschutz, Wasserwirtschaft und Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf)*
 - *Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 24.02.2023 (bezüglich Altlasten, Hangwasser)*
 - *Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Passau vom 24.02.2023 (bezüglich spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftsbild, Eingrünung, Kompensationsmaßnahmen)*
 - *Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 28.02.2023, (bezüglich Oberflächenwasser von landwirtschaftlichen Flächen, Pflanzabstände, Erosionsschutzmaßnahmen)*

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 HS 2 BauGB).

Beim Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ebenso ist ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- IV. Hinweis: Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.aichavormwald.de – *Rathaus online - Bauleitpläne* abrufbar.

Aicha vorm Wald, 01.06.2023

Andreas Gastinger
Verw.-fachwirt

an der Amtstafel angeheftet: _____

von der Amtstafel abgenommen: _____